

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Akkreditierungsbeschluss

- Law and Economics (LL.B.)

Vom 29. Mai 2026

Akkreditierungsbeschluss vom 05.05.2026

„Law and Economics“ (LL.B.)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1), des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 20.02.2026 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

1. Das Rektorat beschließt, den Studiengang „Law and Economics“ (LL.B.) mit einer Auflage zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt sind.

Die folgende Auflage ist spätestens bis zum 01.06.2027 umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflage bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

In den Fällen, in denen fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachter*innengruppe durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2033. Das interne Akkreditierungsverfahren des o.g. Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und Förderung der Qualitätskultur ergänzt das Rektorat seine Entscheidung ferner um die unten festgehaltenen Empfehlungen. Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung aus Perspektive der Gutachter*innen wird auf das Gutachten verwiesen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt.

Auflagen

1. Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden (Kriterium 107).

Empfehlungen

1. Es wird empfohlen, die Vielfalt der Prüfungsformen weiter zu erhöhen. (Kriterium 209)
2. Es wird empfohlen, eine Professur für Rechtsökonomie abzusichern und zu verstetigen, um den Nexus zwischen den Bereichen Recht und Ökonomie dauerhaft zu stärken. (Kriterium 212)
3. Die beteiligten Fachbereiche werden darin bestärkt, die bereits vorhandenen Überlegungen und Maßnahmen zu „Künstlicher Intelligenz“ (KI) sowohl fachlich als auch im Hinblick auf ihre Anwendungen und Auswirkungen auf Prüfungen weiterzuverfolgen sowie die Angebote zur praktischen Anwendung von KI zu verstärken. (Kriterium 214)
4. Es wird empfohlen, zu erörtern, ob den Studierenden der Zugang zu kommerziellen KI-Funktionen, z.B. Beck und Juris, ermöglicht werden kann. (Kriterium 214)
5. Die Ergebnisse aus Evaluationen sollten aktiver und standardisierter als bisher an die Beteiligten rückgespiegelt werden; dabei ist mit Blick auf den nächsten anstehenden Fakultätsdialog darauf zu achten, dass dabei die formalen Vorgaben der EvAO eingehalten werden. (Kriterium 216)

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 11.04.2025

Law and Economics (LL.B.)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. (Teil-)Studiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. (Teil-)Studiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Inhalt

Ergebnis der Prüfung vom 11.04.2025	3
Veränderungsbedarfe	4
Basiskriterien	4
Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)	4
Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)	4
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)	5
Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)	6
Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)	7
Situativ anzuwendende Sonderkriterien	8
Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)	8
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)	9
Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)	9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)	9
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)	10

Ergebnis der Prüfung vom 11.04.2025

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre stellt fest, dass der Studiengang „Law and Economics“ (LL.B.) die u.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. (Teil-) Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

2. Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden (Kriterium 107).
3. Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten (Kriterium 108).

Basiskriterien¹

Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“ (LL.B.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (PO) beträgt die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester bzw. drei Jahre. Sowohl der Modulplan in der Anlage der PO als auch die entsprechenden Angaben im vorgelegten Diploma Supplement spiegeln diese Festlegung.			

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

102	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus
-----	--

¹ Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

	dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 19 Abs. 1 der PO ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Es liegt im Modulhandbuch ferner eine entsprechende Modulbeschreibung vor. Der Modulplan in der Anlage der PO und das Modulhandbuch verorten die Abschlussarbeit im sechsten Semester des Studiengangs.			

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

103	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 3 der PO sieht die Vergabe genau eines Abschlussgrades nach Bestehen der Bachelorprüfung vor.			

104	Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 PO ist die Vergabe des „Bachelor of Laws“ (LL.B.) vorgesehen. Es sind keine fachlichen Zusätze oder gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen angedacht.			

105	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 27 der PO wird die Bachelorurkunde durch ein Diploma Supplement (Ergänzungsdokument) ergänzt. Es liegen Entwurfsmuster des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache für den Studiengang vor, die der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 entsprechen.			

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

106	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 4 Abs. 2 der PO sieht die Gliederung des Studiengangs in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Unterrichtseinheiten vor. Die PO sieht ausnahmslos Module vor, die in einem Semester abgeschlossen werden. Diese Festlegungen spiegeln sich auch im Modulhandbuch.			

107	Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe			
-----	--	--	--	--

	von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der überwiegende Teil der gemäß Kriterium vorzusehenden Angaben sind im aktuellen Modulhandbuch festgehalten. Ungeachtet dessen sind in allen beschriebenen Modulen nähere Angaben zu den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten – hinsichtlich Prüfungsumfang bzw. -dauer – nicht dokumentiert. Die betreffenden nicht vollständig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen ergänzt bzw. vervollständigt werden. Es liegt der Entwurf eines Modulhandbuchs vor, das ab dem WiSe 2025/26 gelten soll, in welchem die vorzusehenden Angaben jedoch ebenfalls nicht festgehalten sind.			
Veränderungsbedarf	Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.			

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

108	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 3 der PO erwerben die Studiengangsteilnehmer*innen für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten Arbeitszeitaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. Diese Festsetzungen spiegeln sich im Modulhandbuch. Ausnahme bildet das Modul Vertiefung Öffentliches Recht, welches bei einem Umfang von 4,5 LP einen Workload von 125 Stunden ausweist. Zwei Module weisen ferner den Workload jeweils im Rahmen einer Spanne von Zeitstunden für die Kontaktzeit und das Selbststudium aus, was – bei maximaler Auslegung der Zeitspanne – in einem Workload resultiert, welcher größer ist als die angegebene Leistungspunktzahl. Der Studiengang sieht gemäß Studienverlaufsplan je Semester zwischen 27 und 33 Leistungspunkten vor. Einige Module sehen Studienleistungen vor, die sich gemäß § 12 Abs. 1 PO als Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung verstehen. Einige Module erfordern ferner durch ihre Konzeption zwei Prüfungen, bspw. in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und eines Vortrags. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5, Nummer 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in dieser Hinsicht möglich, sofern das Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Gutachter*innen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung. Die hochschulexternen Gutachter*innen sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterien 205 und 211).			

Veränderungsbedarf	Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten.
--------------------	--

109	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der PO beträgt die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester, in denen 180 Leistungspunkte erworben werden.

110	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß § 4 Abs. 4 sowie § 19 Abs. 8 der PO 12 Leistungspunkte, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Dieser Wert spiegelt sich auch in der entsprechenden Modulbeschreibung. Die Bachelorarbeit wird durch das 3 Leistungspunkte umfassende Modul „Ergänzendes Seminar“ ergänzt.

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

111	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen, sofern vorgesehen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Masterstudiengang zu prüfen.

112	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Masterstudiengang zu prüfen.

113	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]
-----	--

	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Masterstudiengang zu prüfen.			

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

114	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.			

115	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.			

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

116	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

117	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

118	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.
------------------------	---

119	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

120	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

121	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Insbesondere Kriterien 107, 109 und 110 können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

122	Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123			
-----	---	--	--	--

	entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

123	Die Verfahrensregeln für Joint-Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass 1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder, b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1] und 2. die Universität Bonn das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht hat.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 06.08.2025

Law and Economics (LL.B.)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. Studiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen:

Prof. Dr. Thomas Eger	Universität Hamburg, Ökonomische Analyse des Rechts (Fachgutachter)
Prof. Dr. Andreas Engert	Freie Universität Berlin, Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Grundlagen des Rechts (Fachgutachter)
Pamela Stenzel	Rechtsanwältin, Berlin (Vertreterin Berufspraxis)
Kenan Bilen	Student der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Vertreter Studierende)

Inhalt

Beschlussempfehlung vom 01.08.2025.....	14
Veränderungsbedarfe	14
Empfehlungen	14
Basiskriterien	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW).....	15
Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW).....	16
Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)	19
Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW).....	20
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)	21
Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW).....	23
Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	24
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO).....	24
Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)	24
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW).....	24
Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)	25
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW).....	25

Beschlussempfehlung vom 06.08.2025

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt fest, dass der Studiengang „Law and Economics“ die folgenden Kriterien vollumfänglich erfüllt.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden der zuständigen Fakultät für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

Keine.

Empfehlungen

1. Es wird empfohlen, die Vielfalt der Prüfungsformen weiter zu variieren. (Kriterium 209)
2. Es wird empfohlen, die Professur für Rechtsökonomie abzusichern und zu verstetigen, um den Nexus zwischen den Bereichen Recht und Ökonomie dauerhaft zu stärken. (Kriterium 212)
3. Die beteiligten Fachbereiche werden darin bestärkt, die bereits vorhandenen Überlegungen und Maßnahmen zu „Künstlicher Intelligenz“ (KI) sowohl fachlich als auch im Hinblick auf ihre Anwendungen und Auswirkungen auf Prüfungen weiterzuverfolgen sowie die Angebote zur praktischen Anwendung von KI zu verstärken. (Kriterium 214)
4. Es wird empfohlen, zu erörtern, ob den Studierenden der Zugang zu kommerziellen KI-Funktionen, z.B. Beck und Juris, ermöglicht werden kann. (Kriterium 214)
5. Die Ergebnisse aus Evaluationen sollten aktiver und standardisierter als bisher an die Beteiligten rückgespiegelt werden; dabei ist darauf zu achten, dass dabei die formalen Vorgaben der EvAO eingehalten werden. (Kriterium 216)

Basiskriterien²

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinssinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angebotene Studiengang „Law and Economics“ ist interdisziplinär ausgerichtet und besitzt ein forschungsorientiertes Profil. Die in § 2 der Prüfungsordnung „Law and Economics“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sowie im Diploma Supplement festgehaltenen Qualifikationsziele sind dabei klar definiert, angemessen dargelegt und berücksichtigen die genannten Ziele grundsätzlich. Das übergeordnete Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, grundlegende rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse sowie die methodischen Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um rechtliche Fragestellungen unter rechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten lösen zu können. Dabei fördert der Studiengang auch eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, indem er den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermittelt, dass diese zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Neben seiner expliziten Forschungsorientierung werden die Studierenden ferner zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt. Dabei ist das Ziel des Studiums nicht nur die Vorbereitung der Studierenden auf einen Einsatz in Anwaltskanzleien, sondern bspw. auch im Bereich der Bundesverwaltung (insb. der Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden wie dem Bundeskartellamt oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) oder der Dienststellen der Europäischen Kommission. Insgesamt wurde den Gutachter*innen der Eindruck vermittelt, dass den Studierenden ein breites Perspektivenfeld hinsichtlich ihres Studienfortlaufs (so ist bspw. der reibungslose Übergang nach Abschluss des Bachelorstudiums in das klassische Studium der Rechtswissenschaften ebenso möglich wie die Qualifizierung der Studierenden für die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums) als auch ihres Berufseinstiegs ermöglicht wird. Die Gutachter*innen sehen daher auf Basis der vorgelegten Dokumentation und der Gespräche im Rahmen der Begehung die Anforderungen in Bezug auf die Angemessenheit der Zielsetzungen des neuen Studiengangs als vollumfänglich erfüllt an.			

² Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

202	Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ziele des Studiengangs sind nach Einschätzung der Gutachter*innen im Sinne dieses Kriteriums angemessen und auch im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau (Bachelor) stimmig formuliert. Die vorliegenden Beschreibungen aus der Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement, den Modulbeschreibungen sowie die entsprechenden weiterausführenden Gespräche im Rahmen der Begehung sehen zu allen hier geforderten Teilaspekten Bezüge vor, sodass den Anforderungen im Wesentlichen entsprochen wird. Gerade der Anspruch des Studiengangs auf Interdisziplinarität sowie Forschungsorientierung wird eingelöst; dies trägt nach Ansicht der Gutachter*innen zu den Aspekten Transfer und wissenschaftliche Innovation bei, da der Studiengang klar erkennbar das methodische Rüstzeug für weiterführende akademische Studien vermittelt. So haben Studierende die Möglichkeit, sich – nach einem konsekutiven Masterstudium im Fach Volkswirtschaftslehre – um einen Studienplatz in die Graduiertenschule „Bonn Graduate School of Economics“ (BGSE) zu bewerben oder in das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung quer einzusteigen und sich bis zu 75% ihrer im Bachelorstudiengang erbrachten Leistungen anerkennen zu lassen.

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der vorliegende Bachelorstudiengang „Law and Economics“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, welcher den Studierenden wie bereits beschrieben zahlreiche Anschlussoptionen offenhält. Er dient nicht nur der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich Recht und Wirtschaft erforderlich sind, sondern auch der erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen für ein abschließendes postgraduales Studium. Somit stellt er in den Augen der Gutachter*innen sehr klar eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie im vorherigen Kriterium bereits angedeutet, erscheint das Curriculum in den Augen der Gutachter*innen stimmig, ausgewogen und geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen. Der Studiengang verbindet zentrale Inhalte zweier herkömmlicher Studiengänge (Rechtswissenschaften und

	Volkswirtschaftslehre) und bietet in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern die Möglichkeit, die Methoden beider beteiligten Disziplinen sinnvoll zu integrieren und anzuwenden. Die interdisziplinäre Struktur des Studiums ermöglicht es zudem, dass auch einer individualisierten Kompetenzbildung und einem forschungsorientierten Fokus regelmäßig Raum gegeben werden kann. Von den Gutachter*innen wird insbesondere positiv hervorgehoben, dass das Programm in den ersten Fachsemestern einen Pflichtbereich umfasst, in dem sowohl rechts- als auch wirtschaftswissenschaftliche Methoden und Studieninhalte gelehrt werden, ferner, dass mit neuer Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2025/26 die Verknüpfung beider Bereiche (bspw. durch die Vermittlung rechtsökonomischer Grundlagen) ebenfalls im ersten Fachsemester stattfindet.
--	---

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der vorgesehene Abschlussgrad (Bachelor of Laws), die Studiengangsbezeichnung („Law and Economics“) und das zugrundeliegende Curriculum sind stimmig aufeinander bezogen und stimmen mit den Qualifikationszielen überein. Wie sich die Gutachter*innen im Rahmen der Begehung versichern konnten, decken sich die gebotenen Studieninhalte auch mit den Erwartungen der Studierenden. Die im Prüfbericht zu den formalen Kriterien vom 11.04.2025 festgestellte Abweichung bzgl. der pro Semester vorgesehenen Zahl an Leistungspunkten (der Studiengang sieht gemäß Studienverlaufsplan je Semester zwischen 27 und 33 Leistungspunkten vor) ist nach Einschätzung der Gutachter*innen vertretbar. Weitere Ausführungen hierzu sind auch Kriterium 211 zu entnehmen. Die ebenfalls im Prüfbericht zu den formalen Kriterien vom 11.04.2025 festgestellten Mängel hinsichtlich der in den Modulbeschreibungen angegebenen Umfänge einiger Module sind durch das Fach berichtigt und in Form eines aktualisierten Modulhandbuchs auch den Gutachter*innen vorab der Begehung zur Verfügung gestellt worden.			

206	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Module des Pflichtbereichs setzen sich je nach Modul aus Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Tutorien, Übungen und angeleitetem Selbststudium zusammen. Zum Studium gehört außerdem ein vierwöchiges Pflichtpraktikum in der Rechtspflege, bei einer Verwaltungsbehörde oder einem Unternehmen der freien Wirtschaft. Die Bachelorarbeit wird durch ein „Ergänzendes Seminar“ ergänzt, in dem die Bachelorarbeit präsentiert wird. Die Module der drei Wahlpflichtbereiche setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren und einem Forschungskolloquium zusammen. Den Studierenden stehen ferner diverse fakultative Zusatzangebote (dazu zählen etwa Exkursionen oder der Besuch von Forschungsseminaren) sowie weitere fachbezogene Angebote offen, bspw. fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder Teilnahme an Moot Courts. Nichtsdestotrotz werden die Lerninhalte überwiegend über Vorlesungen vermittelt – diese eher geringe Varianz der Lehrformen ist jedoch fachspezifisch und daher in den Augen der Gutachter*innen grundsätzlich angemessen.			

207	Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Nach Aussage des Fachs bietet der Studiengang die Möglichkeit, während verschiedener Zeitfenster ein Auslandsemester zu absolvieren, um sich internationaler aufzustellen und Sprachkenntnisse zu vertiefen. Tatsächlich wird von den Studierenden insbesondere der Wahlpflichtbereich als eine für Mobilität besonders geeignete Phase beschrieben, da gerade Phasen mit einem Schwerpunkt von wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und deren vereinfachter Anerkennungspraxis ohne größere Schwierigkeiten mit Standortwechseln verbunden werden können. Im Gespräch konnten Lehrende und Studierende von Fällen berichten, in denen im Ausland oder an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen problemlos angerechnet wurden. Von den Studierenden wird im Rahmen der Begehung jedoch genauso berichtet, dass Auslandsaufenthalte abseits des Wahlpflichtbereichs de facto oft mit einem gewissen Zeitverlust verbunden seien, da Anerkennungsfragen im Bereich Jura aufgrund der verschiedenen Rechtssysteme mit Schwierigkeiten verbunden seien. Es sei daher zu beobachten, dass Studierende tendenziell eher im unmittelbaren Anschluss an das Bachelor-Studium ins Ausland gingen. Bezüglich der Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung bestehen seitens der Gutachter*innen – mit Abstrichen bei den juristischen Veranstaltungen – jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Das in § 6 der Prüfungsordnung festgehaltene Verfahren findet Anwendung und berücksichtigt die Maßgaben der Lissabon-Konvention.			

208	Das Studiengangkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium bietet der Studiengang in Form von drei Wahlpflichtmodulen, in denen insgesamt 40 ECTS-LP zu erwerben sind. Auch der Einbezug der Studierenden durch aktivierende Lehr- und Lernformate wie diskursiv konzipierte Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Tutorien oder Übungen ist vorgesehen. Die Umsetzung des Studiengangs in einer kleinen Gruppe von Studierenden ermöglicht ferner ein intensives und produktives Lernen. Positiv möchten die Gutachter*innen hervorheben, dass die Jahrgänge untereinander gut vernetzt scheinen, sodass ein dauerhafter Austausch nicht nur zwischen Studierenden und Studiengangsorganisation, sondern auch zwischen den Studierenden über verschiedene Jahrgänge hinweg stattfindet. Durch verschiedene Austauschformate sowie durch die Geschäftsstelle und die Fachstudienberatung wird ferner eine engmaschige und sehr nahbare Begleitung der Studierenden umgesetzt. Dementsprechend kann sehr schnell auf Unsicherheiten und unbefriedigende Lehr- und Lernkonstellationen reagiert werden. Insgesamt ist den Anforderungen dieses Kriteriums damit nach Einschätzung der Gutachter*innen umfassend Rechnung getragen.			

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.			
-----	--	--	--	--

	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die überwiegende Prüfungsformen im Studiengang sind Klausuren. Diese eher geringe Varianz der Prüfungsformen entspricht grundsätzlich den Gepflogenheiten des Fachs und ist auch in Hinblick auf die Berufsbefähigung angemessen. Auch die Kompetenzorientierung ist nach Ansicht der Gutachter*innen gegeben. Insgesamt erscheint den Gutachter*innen damit ein hinreichend aussagefähiges und dem Fach angemessenes Prüfungsszenario geschaffen. Mit Blick auf die Relevanz in der späteren Berufspraxis halten es die Gutachter*innen aber für überlegenswert, in Zukunft die Vielfalt der Prüfungsformen auszuweiten (z.B. in Form von Vorträgen, mündliche Prüfungen etc.).			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es wird empfohlen, die Vielfalt der Prüfungsformen weiter zu variieren.			

210	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Besondere Profilansprüche sind nicht vorgesehen.			

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

211	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 4. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 5. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 6. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 7. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang ergreift eine Reihe von Maßnahmen zur Gewährleistung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs und einer Studierbarkeit in Regelstudienzeit. So liegt bspw. ein exemplarischer Studienverlaufsplan vor, aus dem ein angemessener Studienverlauf ersichtlich wird. Es entstanden auch im Rahmen des Gesprächs mit den Studierenden und Absolvent*innen des Studiengangs keine Zweifel an der Studierbarkeit des Programms. Zwar wurden die Anforderungen und der erhöhte Schwierigkeitsgrad des Curriculums durch den interdisziplinären Charakter des Studiengangs vereinzelt als herausfordernd beschrieben, jedoch sei die Belastung grundsätzlich zu bewältigen, wenn auch mit einem höheren Aufwand als etwa bei Hauptfachstudierenden. Diese Einschätzung wird auch durch regelmäßige Erhebungen validiert; so beträgt die			

	durchschnittliche Studienzeit bei den Absolvent*innen im arithmetischen Mittel 6,64 Semester, der Median liegt bei 6 Semestern. Auch hinsichtlich der Prüfungsbelastung sowie -dichte und -organisation gab es keine Kritik seitens der Studierenden. Nach wie vor gibt es zwar Module, die mit einem Workload von weniger als 5 ECTS-Leistungspunkten gewertet werden; hierbei handelt es sich jedoch um Module, die aus dem Hauptfach Jura importiert werden, weshalb die im Hauptfach-Studiengang getroffene Einschätzung grundsätzlich auch bei der Workloadberechnung innerhalb des Studiengangs „Law and Economics“ zugrunde gelegt werden kann. Die unter Kriterium 108 des Prüfberichts zu formalen Kriterien bzw. im hier vorliegenden Gutachten unter Kriterium 205 bereits angesprochene Einschätzung, dass die festgestellte Abweichung bzgl. der pro Semester vorgesehenen Zahl an Leistungspunkten tragfähig erscheinen, kann auch im Sinne dieses Kriteriums bekräftigt werden. Insgesamt bestehen bezüglich aller in Bezug auf Studierbarkeit zu berücksichtigenden Teilaspekte seitens der Gutachter*innen keine Bedenken.
--	---

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

212	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der weit überwiegende Teil der Lehre im Studiengang wird durch regulär zur Verfügung stehende Deputate von einschlägigen Professuren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewährleistet. Das Lehrangebot ist somit erkennbar durch fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziertes Lehrpersonal sichergestellt und entspricht den Anforderungen, die sich durch das curriculare Profil stellen. Auch in Bezug auf die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung bestehen nach Einschätzung der Gutachter*innen keine Bedenken. Die letztlich gesetzlich abgesicherten Rahmenbedingungen für Berufungsverfahren und Personalauswahl sind gegeben und es werden Möglichkeiten für fachliche und didaktische Weiterbildung vorgehalten. Erwähnt werden muss, dass bereits bei vorherigen Akkreditierungen des Studiengangs empfohlen worden war, eine Anschluss- bzw. Dauerfinanzierung der Professur für Rechtsökonomie umzusetzen, da hierfür bis dato lediglich eine befristete Stelle zur Verfügung stand. Im Rahmen der Begehung ist den Gutachter*innen glaubhaft versichert worden, dass die entsprechende Stelle mit einem Tenure-Track ausgestattet ist und bei entsprechender Evaluation geplant sei, die Professur dauerhaft einzurichten und finanziell zu sichern.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es wird empfohlen, die Professur für Rechtsökonomie abzusichern und zu verstetigen, um den Nexus zwischen den Bereichen Recht und Ökonomie dauerhaft zu stärken.

213	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Die sächliche Ausstattung des Studiengangs ist durch die räumliche und infrastrukturelle Einbettung in Fakultät und die beiden Fachbereiche gewährleistet. So stehen neben der angrenzenden Universitäts- und Landesbibliothek auch im Gebäudekomplex des Juridicums mit dem Staatswissenschaftlichen und dem Juristischen Seminar zwei eigene Präsenzbibliotheken und Bildschirmarbeitsplätze zur Verfügung. Zentrum der experimentellen Wirtschaftsforschung ist ferner das Bonner Laboratorium für experimentelle Wirtschaftsforschung (BonnEconLab) des Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs, welches Dienstleistungsaufgaben für den Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich übernimmt und die Wissenschaftler*innen bei Planung, Design und Durchführung ihrer Experimente unterstützt. Insgesamt hat die für den Studiengang zur Verfügung stehende Ressourcenausstattung, d.h. die vorhandene Raum- und Sachausstattung sowie das vorhandene nichtwissenschaftliche Personal, nach Eindruck der Gutachter*innen ein gutes Niveau.
------------------------	---

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

214	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Insgesamt schätzen die Gutachter*innen auf Basis der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse der Gespräche mit den Fachvertreter*innen die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses in ihrer Disziplin als aktuell und adäquat ein. Gerade die gelebte Integration zweier Fachbereiche ist im Curriculum sehr gut sichtbar. Den Studierenden werden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen vermittelt. Der Studiengang berücksichtigt aktuelle Forschungsfragen und ist so aufgebaut, dass die Studierenden sich im Rahmen ihres Studiums spezialisieren können. Durch die explizite Forschungsorientierung werden die Lehrinhalte den aktuellen Entwicklungen und neuen Erkenntnissen auf internationalem Niveau angepasst. Im Bereich „Künstliche Intelligenz“ sehen die Gutachter*innen jedoch noch Potenzial, die bereits vorhandenen Überlegungen und Maßnahmen (bspw. angebotene Lehrveranstaltungen, Forschungskolloquien oder Vorträge) sowohl fachlich als auch im Hinblick auf ihre Anwendungen und Auswirkungen auf Prüfungen weiterzuverfolgen und Angebote zur praktischen Anwendung von KI zu verstärken. Hierzu regen die Gutachter*innen an, den Studierenden auch den Zugang zu kommerziellen KI-Funktionen (bspw. Beck und Juris) zu ermöglichen. Für alle beteiligten Lehrenden wie auch Lehrbeauftragte bestehen Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterbildung bspw. über die Nutzung des hausinternen Bonner Zentrums für Hochschullehre (BZH), die auch der Reflexion der eigenen methodisch-didaktischen Ansätze dienen. Grundsätzlich ergibt sich eine systematische und kontinuierlich wiederkehrende Überprüfung der Aktualität des Studiengangs ferner durch den zyklischen Turnus für Evaluation und Akkreditierung an der Universität Bonn gemäß der Evaluations- und

	Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO), welcher je nach konkreter Maßnahme Intervalle von maximal zwei (Evaluationen) oder acht Jahren (Akkreditierung) vorsieht.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die beteiligten Fachbereiche werden darin bestärkt, die bereits vorhandenen Überlegungen und Maßnahmen zu „Künstlicher Intelligenz“ (KI) sowohl fachlich als auch im Hinblick auf ihre Anwendungen und Auswirkungen auf Prüfungen weiterzuverfolgen sowie die Angebote zur praktischen Anwendung von KI zu verstärken. Es wird empfohlen, zu erörtern, ob den Studierenden der Zugang zu kommerziellen KI-Funktionen, z.B. Beck und Juris, ermöglicht werden kann.

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

215	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn sieht gemäß § 7 Abs. 5 EvAO mindestens alle zwei Jahre Evaluationen sowohl auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module als auch auf Ebene der (Teil-)Studiengänge vor. Diese werden durch eine jeweils zuständige Evaluationsprojektgruppe ausgewertet und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs in Rückkopplung mit den jeweils zuständigen Dekanaten geplant und umgesetzt. Nach § 7 Abs. 6 EvAO finden alle zwei Jahre auf dieser Basis sogenannte „Fakultätsdialoge“ zwischen dem Rektorat und den Fakultäten statt, in denen verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Entwicklung getroffen werden. Die Gutachter*innen gewannen im Rahmen der Gespräche den Eindruck, dass der Studiengang über ein systemisch funktionierendes QM-System auf allen relevanten Ebenen mit einer qualitativen Auseinandersetzung mit den Ergebnissen und erarbeiteten Maßnahmen verfügt. Neben den regelmäßig stattfindenden Befragungen der Studierenden gemäß der EvAO werden insbesondere die Arbeit des von den Studierenden selbst gegründeten Alumni-Vereins, bspw. in Form des Mentorenprogramms, sowie die verschiedenen Erstsemesterveranstaltungen als besonders hilfreich und gewinnbringend empfunden. Daneben erhalten die Studiengangsverantwortlichen von den Studierenden in zahlreichen persönlichen Fokusgesprächen im Rahmen der Fachstudienberatung wie auch bei (in-)formelleren Anlässen in regelmäßigen Abständen ausführliches Feedback zum Studienaufbau, einzelnen Inhalten und Abläufen sowie zur aktuellen Zufriedenheit mit dem Studiengang. Im Gespräch mit den Studierenden konnten die Gutachter*innen den Eindruck gewinnen, dass insbesondere in den exklusiv für den Studiengang „Law and Economics“ angebotenen Veranstaltungen ein ständiger Feedback-Prozess zwischen Studierenden und Lehrenden stattfindet, so dass für alle Beteiligten unmittelbar sichtbar wird, wie sich Kritikpunkte und Anregungen seitens der Studierenden auf die Gestaltung der entsprechenden Veranstaltung auswirken. Nach Einschätzung der Gutachter*innen bestehen daher keine Bedenken, dass der Studiengang auch weiterhin unter Berücksichtigung des Studienerfolgs kontinuierlich weiterentwickelt werden wird.			

216	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ergebnisse lehrveranstaltungs- und modulbezogener Evaluationen können gemäß § 6 Absatz 2 i.V.m § 17 Absatz 5 EvAO veröffentlicht werden. Wie unter Kriterium 215 beschrieben, ermöglicht gerade die Umsetzung des Studiengangs mit einer vergleichsweise geringen Zahl von Studierenden pro Jahrgang eine engmaschige und sehr nahbare Begleitung der Studierenden sowie intensive Vernetzung aller Beteiligten untereinander, sodass ein dauerhafter Austausch nicht nur zwischen Studierenden und Studiengangsorganisation, sondern auch zwischen den Studierenden über verschiedene Jahrgänge hinweg stattfindet. Dementsprechend kann sehr schnell auf Unsicherheiten und unbefriedigende Lehr- und Lernkonstellationen reagiert werden und die Beteiligten erhalten auf informellem Wege eine Rückmeldung über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs. Die Gutachter*innen regen jedoch an, die diesbezügliche Transparenz auch auf formaler Ebene, d.h. in Form eines den Anforderungen der EvAO entsprechenden Berichts der Evaluationsprojektgruppe herzustellen, da aus dem vorgelegten Bericht nicht hinreichend erkennbar ist, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen und Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt werden.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Ergebnisse aus Evaluationen sollten aktiver und standardisierter als bisher an die Beteiligten rückgespiegelt werden; dabei ist darauf zu achten, dass dabei die formalen Vorgaben der EvAO eingehalten werden.			

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

217	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Auf Basis der eingereichten Unterlagen konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass die Universität Bonn über die vorzusehenden Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Der Studiengang orientiert sich nach Einschätzung der Gutachter*innen sehr vorbildlich an den entsprechenden hochschul- und fakultätsweiten Zielsetzungen. Die Fakultät verfügt bspw. neben der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten über eine Familienbeauftragte, die den besonderen Bedarfen von Studierenden mit familiären Verpflichtungen Rechnung trägt. Auch sind die in der Prüfungsordnung festgehaltenen Regelungen zum Nachteilsausgleich der Einschätzung der Gutachter*innen nach geeignet, ein Studium in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Der Studiengang verfügt über bemerkenswerte Studienberatungsangebote mit individuellen Lösungen für die Bedürfnisse der Studierendenschaft; gerade diese individuelle Beratung und besondere Begleitung von Studierenden in besonderen Lebenslagen durch die Geschäftsstelle des „Center for Advanced Studies in Law and Economics“ (CASTLE) wird von den Gutachter*innen positiv hervorgehoben. Der Studiengang bietet ferner u.a. einen sogenannten Diversitätsraum vor Ort an, in dem ein Eltern-Kind-Arbeitsplatz, ein Arbeitsplatz für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine Ruheliege bereitgestellt werden, um Nachteile auszugleichen.			

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

218	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.			

219	Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt: 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.			

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

220	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein weiterbildender Masterstudiengang zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

221	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung
-----	---

	aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen 1. über Inhalt und Organisation des Curriculums, 2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, 3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, 4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, 5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie 6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an Dritte.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.			

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

222	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine hochschulischen Kooperationen.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW)

223	Die Kriterien 203, 206, 207, 210, 212 sowie weitere ggf. situativ anzuwendende Kriterien können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen. Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (aktuelle Fassung). 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

224	Wird ein Joint Degree-Programm von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Mai 2026.

Bonn, 29. Mai 2026

M. Hoch

Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch